



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Wolfenbüttel, den 12. März 2020

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Landkreis Wolfenbüttel

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Die Durchführung von Veranstaltungen mit der Zusammenkunft einer Vielzahl von Personen begünstigt dabei die Ausbreitung des Virus.

Zum Schutz der Bevölkerung und dem Ziel der Eindämmung des Coronavirus wird daher gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es ist bis auf Weiteres untersagt, im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel öffentliche oder private Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen durchzuführen.
2. Veranstalter von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 100 bis 1.000 Personen haben diese rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit dem als Anlage beigefügten Vordruck dem Gesundheitsamt Wolfenbüttel, Friedrich-Wilhelm-Str. 2 a, 38302 Wolfenbüttel schriftlich oder per E-Mail (gesundheitsamt@lk-wf.de) anzuzeigen. Das Gesundheitsamt behält sich vor, auf Grundlage der Meldung Absagen, Verschiebungen oder Auflagen einzelfallbezogen anzuordnen.

Begründung:

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben.

Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen wie z. B. im Kultur- oder Sportbereich kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auch auf viele Personen kommen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft das Gesundheitsamt als zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das Gesundheitsamt kann Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Beim SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG.

Zu Ziffer 1:

Die Nichtdurchführung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Teilnehmern ist zur Risikominimierung erforderlich, um die weitere Verbreitung des Virus einzudämmen und besonders gefährdete Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen.

Bei meiner Entscheidung finden die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts unter Beachtung der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2 Berücksichtigung. Bei jeder größeren Menschenmenge besteht die latente Gefahr der Ansteckung. Jede Nichtdurchführung von Veranstaltungen mit einer erwarteten Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen trägt dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von SARS-CoV-2 Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögern kann.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen erforderlich, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Ich gehe davon aus, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmerzahl nicht durchzuführen. Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Zu Ziffer 2:

Hinsichtlich von Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 100 bis 1.000 Personen beabsichtige ich eine Risikobewertung im Einzelfall vorzunehmen, ob eine Absage erfolgen oder eine Durchführung, ggf. unter Erteilung von Auflagen, vertretbar ist. Zur Bewertung ist die möglichst umfassende Information über die geplante Veranstaltung im Vorfeld unumgänglich. Die Risikoeinschätzung mittels ausgefülltem Fragebogen (siehe Anlage zu dieser Allgemeinverfügung) stellt die notwendige Grundlage für eine Entscheidung nach § 28 Abs. 1 IfSG dar.

Soweit eine der Fragen 1 bis 9 mit „ja“ beantwortet wird, ist eine Untersagung der Veranstaltung nach Einzelfallprüfung wahrscheinlich. Veranstalter werden daher in diesen Fällen gebeten, ob sie wirklich an der Durchführung der Veranstaltung festhalten wollen.

Hinweis:

Die Anordnung ist gem. §§ 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ein Verstoß gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann mit einem Bußgeld gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 3, 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG in Höhe bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden. Wer den Verstoß vorsätzlich begeht, kann gemäß § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.


Christiana Steinbrügge

Veranstaltungsanmeldung anlässlich der Eindämmung des Coronavirus

Gesundheitsamt Wolfenbüttel

Angaben zur Veranstaltung

Zahl der Teilnehmenden	Besuchende / Zuschauende	Personen insgesamt:
------------------------	--------------------------	---------------------

Risikoeinschätzung für Veranstaltungen (100 bis 1000 Personen)

- Kommt eine größere Anzahl von Menschen zusammen (mit besonders hoher Dichte)?
 nein ja
- Ist internationales oder überregionales Publikum zu erwarten?
 nein ja
- Ist Publikum aus einem Risikogebiet zu erwarten (ggf. auch aus regionalem /nationalem Risikogebiet)?
 nein ja
- Werden überwiegend Menschen erwartet, die einer Risikogruppe angehören (bei denen schwere Krankheitsverläufe erwartet werden müssten), vor allem auch viele ältere Menschen?
 nein ja
- Soll die Veranstaltung in geschlossenen und schlecht zu belüftenden Räumen stattfinden?
 nein ja
- Trifft das Publikum eng und für längere Zeit aufeinander (zum Beispiel stehend bei Musikkonzerten)?
 nein ja
- Ist eine besondere, mitunter auch spontane besondere Nähe untereinander zu erwarten (zum Beispiel auch bei einer Veranstaltung im Freien bei Sportereignissen, Torjubel)?
 nein ja
- Ist von einer hohen Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten auszugehen?
 nein ja
- Ist eine enge Interaktion zwischen den Teilnehmenden anzunehmen (zum Beispiel tanzen)?
 nein ja
- Wie lange soll die Veranstaltung dauern?

- Erfolgt eine zentrale Registrierung der Teilnehmenden?
 nein ja
- Gibt es Angebote zur ausreichenden Handhygiene?
 nein ja
- Erklären Sie sich als Veranstalterin / Veranstalter zur Kooperation und Umsetzung von Maßnahmen in Absprache mit dem Gesundheitsamt bereit?
 nein ja

Veranstaltungsanmeldung anlässlich der Eindämmung des Coronavirus

Gesundheitsamt Wolfenbüttel

Datum: _____

Gesundheitsamt Wolfenbüttel
Friedrich-Wilhelm-Str. 2A
38302 Wolfenbüttel

E-Mail: gesundheitsamt@lk-wf.de

Angaben zur meldenden Person

Name:	Vorname:
Straße und Hausnummer:	PLZ / Ort:
Telefonnummer:	Mobil:
E-Mail- Adresse:	

Angaben zum Veranstalter

Name:	Vorname:
Telefonnummer:	Mobil:
E-Mail-Adresse:	

Angaben zur Veranstaltung

Art der Veranstaltung:			
Veranstaltungsort:			
Datum am / von	Datum bis	Uhrzeit von	Uhrzeit bis